

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Auto Krieger GmbH.) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.kriegers.at). Diese wird auch den Kunden zugestellt.
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen** des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeausendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zurechenbar sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben **unverbindlich**, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag in Abzug gebracht.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind bei uns in den **Geschäftsraumlichkeiten** ausgeschrieben.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zöl und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

4. Beigestellte Ware

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** zu berechnen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den **Herstellervorgaben** übereinstimmt.
- 4.3. Solche vom Kunden bestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**.

5. Zahlung

- 5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungserfüllung und ein Drittel bei Leistungserfüllung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmen als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz **14 %**.
- 5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Verhältnisse in den Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung unserer Verpflichtungen** aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung ernstlicher Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungspflichtigkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.
- 5.10. Leistet die Versicherung des Kunden **Direktverrechnungszusage** nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.
- 5.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.12. Für zur Einbringmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 3,65 bis € 7,30 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Zurückbehaltung des Kfz

- 6.1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher **Aufwendungen** sowie vom Kunden verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B. Leasinggeber) zu.
- 6.2. Forderungen des Kunden auf Ausföhlung an ihn oder Dritte einschließlich **Weisungen**, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kfz und Geld) entgegenhalten.

7. Bonitätsprüfung

- 7.1. Der Kunde / der ausländische Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände**, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditstützverband von 1870 (KSV) / des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung** beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 8.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über **Hochvoltkomponenten**, Hydraulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen

sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

- 8.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 8.4. Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den **Probetrieb**.
- 8.5. Der Kunde hat auf **Gegenstände** hinzuweisen, die sich im **Fahrzeug befinden**, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind.
- 8.6. Der Kunde hat uns über Garantievereinbarungen (z.B. **Herstellergarantie**) mit Dritten zu informieren und diese auszuhändigen.
- 8.7. Auf die Mitwirkungspflichten des Kunden weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 8.8. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundengangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (**keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz**).

9. Leistungsausführung

- 9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungs-wünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen erforderlich sind und vom Vertragszweck zu erreichen.
- 9.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, **geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 9.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Änderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferfrist um ein angemessenes Zeitraum.
- 9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

10. Leistungsfristen und Termine

- 10.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 10.2. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine **unverbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 10.3. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschrieben Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11. Beschränkung des Leistungsumfanges

- 11.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können **unerhebliche Beschädigungen** bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei uns können unvorhersehbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. **Marderbisse**) entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese groß fahrlässig verursacht haben.
- 11.2. Bei **Lackierungen** sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich.
- 11.3. Die **Beschränkung** des Leistungsumfanges sowie **ausdrückliche Einwilligung**.

12. Probefahrten

- 12.1. Der Kunde ermächtigt uns zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu **Probelaufe mit Aggregaten** (z.B. Lichtmaschine, Starter, u.a.).

13. Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung

- 13.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.
- 13.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.
- 13.3. Wir weisen darauf hin, dass **beschädigte Auflegen** (auch Herstellerempfehlung) ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungs-pflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Kunden, uns den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

14. Altteile

- 14.1. ERSETZTE ALTEILE (NICHT MEHR ZU VERWENDEN) - AUSGENOMMEN TAUSCHTEILE (WIEDERVERWENDBAR) - SIND VON UNS BIS ZUR ÜBERGABE DES FAHRZEUGES AUFZUBEWAHREN. DER KUNDE KANN DAREN HERAUSGABE VERLANGEN. DANACH SIND WIR ZUR ENTSORGUNG BERECHTIGT UND DER KUNDE HAT ALLFÄLLEIGE ENTSORGUNGSKOSTEN GESONDERT ZU TRAGEN.

15. Tauschaggregate

- 15.1. Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B.: Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhaften Aggregate des Kunden noch **aufbereitend zu restaurieren** sind. Diese schadhaften Aggregate/teile sind an den Aufbereiter zu restituieren. Diese Bedingung wird Vertragsinhalt.

16. Abstellung von Fahrzeugen

- 16.1. Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt, die **Abstellgebühr** (siehe Preise) zu verlangen.
- 16.2. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem **Dritterverwalter** übergeben.

17. Gefährtragung

- 17.1. **AUF DEN VERBRAUCHER GEHT DIE GEFAHR DER ZERSTÖRUNG / BESCHÄDIGUNG DES KFZS / AGGREGATS AB DEM ZEITPUNKT DER ÜBERGABE AN DEN VERBRAUCHER ÜBER.**
- 17.2. **AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFAHR ÜBER, SOBALD WIR DAS KFZ / AGGREGAT ZUR ABHOLUNG IM UNTERNEHMEN ODER LAGER BEREITHALTEN. DIESE SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.**
- 17.3. **FÜR DEN GEFAHRENBÜBERGANG BEI ÜBERSENDUNG VON WARE AN DEN VERBRAUCHER GILT § 78 KSchG (AB ÜBERGABE AN DEN VERBRAUCHER).**

18. Annahmeverzug

- 18.1. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug bei uns oder bei Dritten zu **verwahren** bis die Ware (z.B. Reifen) bei uns **einzuliegen**, wofür uns eine in den Geschäftsraumlichkeiten ausgesetzte Lagergebühr zusteht.
- 18.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.
- 18.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich **USL**, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 18.4. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 18.5. Sofern unsere Kosten, Aufwand oder der entstandene Schaden den Wert der Sache übersteigt (z.B. Reifen, altes Auto) übersteigt, sind wir nach abmaliger Aufforderung nach einem Monat zur **außergerichtlichen Verwertung** /

Entsorgung berechtigt.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt **bis zur vollständigen Bezahlung** unser Eigentum.
- 19.2. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 19.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu **verständigen**.
- 19.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 19.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.
- 19.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

20. Gewährleistung

- 20.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für **gebrauchte Sachen** beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde gleichfalls für gebrauchte Kfz, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr vergangen ist.
- 20.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe, ½ Jahr für Tauschaggregate und -teile.
- 20.3. Die **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde das Kfz / die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 20.4. Ist eine **Zug-um-Zug-Übergabe** vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 20.5. **Behauptungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 20.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.
- 20.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 20.8. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 20.9. **Mängel** am Fahrzeug oder an Teilen die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Übergabe schriftlich **anzudeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 20.10. Eine etwaige **Nutzung** des mangelhaften Fahrzeuges oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 20.11. Wird eine **Mängelerüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 20.12. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 20.13. Den Kunden trifft die **Obliegenheit**, eine **unverzügliche Mangelstellenfeststellung** durch uns zu ermöglichen.
- 20.14. Die **Gewährleistung** erlischt, wenn der Kunde, sofern dies tunlich ist, den Reparaturgegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung unzulässig, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der **Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb** zu veranlassen.
- 20.15. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 20.16. Die **Gewährleistung ist ausgeschlossen**, wenn beigestellte Teile des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben **entsprechen**, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

21. Haftung

- 21.1. Wegen **Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten**, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 21.2. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur **Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 21.3. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahren** gerichtlich geltend zu machen.
- 21.4. Der **Haftungsausschluss** umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 21.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sowie dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 21.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur **Inanspruchnahme** der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

22. Datenschutz / -verlust

- 22.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.
- 22.2. Dabei können individuelle Daten (z.B. Telefonnummer, **individuelle Fahrzeug- und Reisedaten**) verloren gehen.
- 22.3. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

23. Salvatorische Klausel

- 23.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.
- 23.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns **letzten schon gemeinsam** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

24. Allgemeines

- 24.1. Es gilt **österreichisches Recht** sowie die **ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080** betreffend Kraftfahrzeuge.
- 24.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 24.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Grieskirchen).
- 24.4. Für Streitbeilegung können die **alternativen Streitbeilegungsstellen** für die Klärung von Verbrauchergeschäften (www.verbraucherschlichtung.or.at) eingeschaltet werden.
- 24.5. **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.